

PLANUNG UND QUALITÄTS- ENTWICKLUNG IN VERANTWORTUNG

WARUM DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS FÜR DIESE AUFGABEN SO WICHTIG IST.

Die Planungsverantwortung ist eine der Aufgaben, die dem Jugendhilfeausschuss ausdrücklich durch § 71 SGB VIII zugewiesen wird. Dieser Beitrag beleuchtet diese Aufgabe näher und nimmt gleichzeitig die Qualitätsentwicklung in den Blick.

Jugendhilfeplanung wird in § 80 SGB VIII zunächst als operative Aufgabe in drei Schritten beschrieben. Es ist der Bestand an Maßnahmen und Angeboten zu erheben, es sind Bedarfe zu ermitteln und schließlich sollen die geeigneten und notwendigen Maßnahmen und Angebote geplant und geschaffen werden. Wo liegt also die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses? Auch in der Jugendhilfeplanung ist es zu allererst eine steuernde, strategische Funktion, die der Jugendhilfeausschuss einnimmt. Es geht zunächst also nicht darum, sich am konkreten Planungsgeschäft zu beteiligen, sondern im Vorfeld die Entscheidung über das Ob, Wann und vor allem Wie der Jugendhilfeplanung zu treffen.

PLANUNGSPROZESS IN DER KOMMUNALEN JUGENDHILFE

Bevor wir uns diesen Fragen nähern, ein kurzer Blick auf das Planungsgeschäft: Der Planungsprozess umfasst die Gesamtheit der kommunalen Jugendhilfe, also die Angebote des Jugendamtes und die der Träger der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss in seiner besonderen Zusammensetzung spiegelt also auch den Rahmen, in dem die Jugendhilfeplanung agiert. Das Recht auf Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe ist in § 80 Absatz 3 SGB VIII festgeschrieben. Die Verwaltung hat den Auftrag, den Planungsprozess zu organisieren, in der Regel steht dafür eine Jugendhilfeplanerin oder ein Jugendhilfeplaner als Fachkraft koordinierend zur Verfügung. Die Entscheidung über Beginn und Ziel (was soll am Ende des Planungsprozesses vorliegen, zum Beispiel neue Richtlinien für die Jugendförderung) der Planungsprozesse liegt beim Jugendhilfeausschuss. Die Fachkräfte des Jugendamtes führen gemeinsam mit den Fachkräften freier Träger die inhaltliche Planung in einem fachlichen Aushandlungsprozess durch, organisiert zum Beispiel in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder anderen Planungsgruppen. Dieser kommunikative Prozess wird durch Daten aus der Verwaltung unterstützt. Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sollen Adressatinnen und Adressaten, je nach Planungsbereich auch Kooperationspartner, wie die Arbeitsverwaltung, Polizei und Schulen beteiligt werden.



Andreas HOPMANN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4020
andreas.hopmann@lvr.de

Auf den ersten Blick erscheint die Aussage, dass der Jugendhilfeausschuss über das Ob der Planung entscheidet, falsch, da der § 80 SGB VIII die Planung für alle Bereiche der Jugendhilfe verpflichtend macht. Dennoch muss der Jugendhilfeausschuss für jede Planung den Startschuss geben. Weiterhin ist zu klären, welche Aufgabenbereiche sinnvoll in welchem Zeitraum zu beplanen sind und das Wann. Da gibt es Aufgabenbereiche, in denen Zeitrahmen



Der Jugendhilfeausschuss muss für die Umsetzung der Planungen grünes Licht geben.

vorgegeben sind. So müssen etwa Kinder- und Jugendförderpläne für jede kommunale Wahlperiode erstellt werden. Auch die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung muss jährlich erfolgen, da auf ihrer Grundlage die Landesfinanzierung erfolgt. Für andere Aufgabenbereiche (etwa erzieherische Hilfen) gibt es diese Vorgabe nicht, hier ist der Jugendhilfeausschuss gefordert, die Planungen in Auftrag zu geben.

Bestimmend ist aber das Wie. – Wie soll der Planungsprozess angelegt werden, wer ist zu beteiligen, welche strategischen Vorgaben gibt der Jugendhilfeausschuss den planenden Fachkräften mit auf den Weg? Das können besondere Planungsschwerpunkte sein (Inklusion im Jugendförderplan) oder der Auftrag, nach besonders innovativen Lösungen in bestimmten Bereichen zu suchen (flexible Erziehungshilfen), Kooperationen zu stärken (Schule und Jugendhilfe) oder bestimmte Bedarfslagen besonders zu beleuchten (besondere Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung).

UMSETZUNG DER PLANUNGSERGEBNISSE

Im Rahmen seiner Gesamt- und Ressourcenverantwortung muss der Jugendhilfeausschuss in der Regel die Ergebnisse der Planungsprozesse zur Umsetzung freigeben. Dazu gehört immer auch die notwendige Ausstattung mit Ressourcen. Eine Planung ohne Finanzierung ist ein schönes Papier ohne jeden Wert. Finanzierung heißt hier nicht, dass grundsätzlich zusätzliches Geld benötigt wird, es muss aber dargestellt werden, wie die Aufgaben und Maßnahmen auch von der Ressourcenseite (Personal, Finanzen) her umgesetzt werden sollen. Daher ist es so wichtig, auch während des Planungsprozesses den Informations-

Literaturhinweise

*MERCHEL, JOACHIM:
Qualitätsentwicklung in
der örtlichen Kinder- und
Jugendhilfe, Orientierungs-
hilfe im Auftrag des LWL-
Landesjugendamtes und des
LVR-Landesjugendamtes,
Köln und Münster 2013*

*LVR-LANDESJUGENDAMT/
LWL-LANDESJUGENDAMT:
Empfehlungen zur kommu-
nalen Jugendhilfeplanung,
Münster und Köln 2010*

fluss zwischen Jugendhilfeausschuss und Planungsgeschäft nicht abreißen zu lassen. Ein Unterausschuss oder ein politisch besetzter Planungsbeirat, die regelmäßig über Verlauf und Zwischenergebnisse des Planungsprozesses informiert werden, sind hier hilfreich.

Am Ende des Planungsprozesses steht der Beschluss der Planungsergebnisse durch den Jugendhilfeausschuss. Damit ist die Verantwortung des Ausschusses aber keinesfalls beendet, vielmehr sollte er im Rahmen seiner strategischen Verantwortung auch die Umsetzung der Planungsergebnisse verfolgen und sich regelmäßig über den Umsetzungsstand informieren lassen. So wird die Jugendhilfeplanung lebendig und ein echtes Gestaltungsinstrument der Jugendhilfe.

QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER JUGENDHILFE

Das SGB VIII wurde 2012 um den konkreten Auftrag der Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) ergänzt. Dieser Auftrag lautet zusammengefasst, dass Verfahren der Qualitätsentwicklung etabliert und Qualitätskriterien für die Handlungsfelder der Jugendhilfe definiert werden müssen. Damit ist zunächst kein völlig neues Thema entstanden, da Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe auch bisher stattfindet. Der neue Gesetzesauftrag bringt allerdings den Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hier besonders ins Spiel.

Prof. Dr. Joachim Merchel betont zwei Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss im Kontext der Qualitätsentwicklung hat (Merchel 2013, S. 12): Zu beraten und zu entscheiden, mit welchen Verfahrensschritten die Prozesse der Qualitätsentwicklung realisiert werden sollen und nach welchen Kriterien die Qualität in den einzelnen Handlungsfeldern weiterentwickelt werden soll. Hier wird die Analogie zum Auftrag in der Jugendhilfeplanung deutlich. Es geht nicht um die Bearbeitung der Prozessschritte der Qualitätsentwicklung, sondern um die Gesamtverantwortung für die Rahmenbedingungen und die strategischen Vorgaben, unter denen diese stattfinden.

Ein weiterer Grund für den strategischen Stellenwert der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII, der die Einbindung des Jugendhilfeausschusses so wichtig macht, ist die Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe, sich an den Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätsentwicklung zu orientieren. Mit der Einführung des § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung) wurde gleichzeitig die Förderung der freien Träger an diese Vorgabe geknüpft (§ 74 SGB VIII). Damit ist die Qualitätsentwicklung wie die Jugendhilfeplanung ein Prozess mit Auswirkungen über die Verwaltung des Jugendamtes hinaus und damit von zentraler Bedeutung.

Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung sind Aufgaben, die von der Verwaltung des Jugendamtes in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe umzusetzen sind. Es ist für beide Bereiche wichtig, dass der Jugendhilfeausschuss steuert, Impulse setzt, die entsprechenden Prozesse begleitet und die Ergebnisse evaluiert.